

Satzung

der „Rotkreuz-Stiftung Göppingen“

§ 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Rotkreuz-Stiftung Göppingen“.
- (2) Die „Rotkreuz-Stiftung Göppingen“ wird nicht als eigenständige fiduziarische Stiftung, sondern als Zustiftung im Rahmen des Konzeptes der „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Göppingen“ errichtet. Sie wird von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Fürth, als Stiftungstreuhanderin verwaltet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der „Rotkreuz-Stiftung Göppingen“ ist die Förderung des steuerbegünstigten DRK-Kreisverbandes Göppingen e.V.
- (2) Durch die „Rotkreuz-Stiftung Göppingen“ werden insbesondere folgende Aufgaben des DRK-Kreisverbandes Göppingen e.V. gefördert:
 - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
 - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,
 - Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz und Rothalbmondbewegung,
 - Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände,
 - Durchführung der Blutspendetermine und Betreuung der Blutspender,
 - Suchdienst und Familienzusammenführung,
 - Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u.a. Rettungsdienst, Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörigen Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.
- (3) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die „Rotkreuz-Stiftung Göppingen“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die „Rotkreuz-Stiftung Göppingen“ ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der „Rotkreuz-Stiftung Göppingen“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Die „Rotkreuz-Stiftung Göppingen“ wird mit dem aus der Errichtungsurkunde ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und im Rahmen der Anlagerichtlinien der Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Göppingen sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Spenden kommen den zeitnah zu verwendenden Mitteln der „Rotkreuz-Stiftung Göppingen“ zu gute. Zuwendungen, die nicht eindeutig als Zustiftung bestimmt sind, werden als Spende zur unmittelbaren Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke behandelt. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die „Rotkreuz-Stiftung Göppingen“ erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den zur unmittelbaren Verwendung bestimmten Zuwendungen (Spenden).
- (2) Teile der jährlichen Erträge sollen im steuerrechtlich zulässigen Rahmen einer freien Rücklage zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der „Rotkreuz-Stiftung Göppingen“ ist der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben, solange die „Rotkreuz-Stiftung Göppingen“ nicht mindestens über ein Stiftungsvermögen i. H. v. 1 Mio. Euro angesammelt hat, keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Der Präsident, der Schatzmeister und der Geschäftsführer des DRK-Kreisverbandes Göppingen e.V. gehören dem Stiftungsrat als geborene Mitglieder an.
- (2) Die weiteren Mitglieder werden vom Präsidium des DRK-Kreisverbandes Göppingen e.V. gewählt und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Ihre Amtszeit entspricht der Legislaturperiode des Präsidiums des DRK-Kreisverbandes Göppingen e.V. Bis zur Neubesetzung eines Sitzes übt das bisherige Mitglied die Amtsgeschäfte weiter aus.
- (3) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

- (5) Der Stiftungsrat ist berechtigt, bis zu drei Personen zu den Beratungen des Stiftungsrates mit aktivem Teilnahmerecht hinzuzuziehen. Dabei sollen insbesondere bedeutende (Zu)Stifter Berücksichtigung finden.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat nimmt den Jahresabschluss zur Kenntnis, informiert und berät sich über die wirtschaftliche Entwicklung der Stiftung und beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen Fehlentscheidungen zur Mittelverwendung steht der Treuhandverwaltung ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Darüber hinaus ist es Aufgabe aller Mitglieder des Stiftungsrates, Zustiftungen und weitere Zuwendungen zu akquirieren.
- (3) Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt der Stiftungsrat auch für die angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.
- (2) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von einer Woche seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens vier seiner Mitglieder, einschließlich des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin, den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem/der Sitzungsleiter(in) und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Anpassung der Stiftung an geänderte Verhältnisse

- (1) Über Änderungen dieser Satzung entscheidet die Stiftungsrat.
- (2) Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der Stiftungsrat diese Erweiterung für sinnvoll erachtet und die Erweiterung von den Zwecken der „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Göppingen“ gedeckt ist.
- (3) Durch eine Änderung der Satzungsbestimmungen darf die Steuerbegünstigung der Stiftung „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Göppingen“ nicht beeinträchtigt werden.

§ 11 Kündigung

- (1) Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder die Kündigung des Stiftungsverwaltungsvertrages beschließen.
- (2) Die Kündigung des Stiftungsverwaltungsvertrages ist nur möglich, wenn zugleich ein neuer Stiftungsträger bestimmt wird, der Gewähr für die Fortführung der „Rotkreuz-Stiftung Göppingen“ bietet oder das Vermögen auf eine neu gegründete rechtsfähige Stiftung übergehen soll.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Aufhebung, Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der „Rotkreuz-Stiftung Göppingen“ fällt das Vermögen an den DRK-Kreisverband Göppingen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Unterzeichnung der Vereinbarung über die Errichtung und Verwaltung der „Rotkreuz-Stiftung Göppingen“ in Kraft.